

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Elternverein Autismus“ - Therapie und Beratung für wahrnehmungsgestörte Menschen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schifferstadt, Rheinland-Pfalz. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, autistischen, wahrnehmungsgestörten oder entwicklungsverzögerten Menschen und ihren Angehörigen Hilfen anzubieten oder Hilfen zu vermitteln. Dies geschieht in erster Linie durch
 1. Beratung der Betroffenen und ihren Angehörigen, welche Möglichkeiten ihnen zur Verbesserung ihrer Situation zur Verfügung stehen;
 2. Erstellung von Diagnosen sowie Durchführung von Therapiemaßnahmen, indem der Verein hauptsächlich den Betrieb einer Ambulanz unterhält;
 3. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Eltern, Betreuer und Interessenten;
 4. Hilfe bei Problemen, die im Zusammenhang mit der autistischen Behinderung im Umfeld des Behinderten (in der Regel die Familie) auftreten.
- (2) Der Verein versucht, alle Hilfe – so gut als möglich – selbstlos zu leisten. Lediglich die Therapiemaßnahmen sollen den zuständigen Kostenträgern (z. B. Krankenkasse, Sozial- oder Jugendamt) in Rechnung gestellt werden.

Ansprüche gegen die Betroffenen oder ihre gesetzlichen Vertreter dürfen nur geltend gemacht werden, wenn aufgrund deren Verschulden die Bezahlung des Kostenträgers entfällt.
- (3) Gerade bei der Bekämpfung des Autistischen Syndroms ist es wichtig, dass Therapiemaßnahmen so früh wie möglich beginnen. Da erfahrungsgemäß zwischen Erstellung der Diagnose und der Therapie-Kostenzusage viel wertvolle Zeit verloren geht, gilt für diese Maßnahmen der Grundsatz:

Hilfe hat Vorrang

- (4) Entgegen der gängigen Praxis anderer Einrichtungen werden Therapiemaßnahmen begonnen, auch wenn noch keine Kostenzusage des zuständigen Kostenträgers vorliegt.

- (5) Die Nutznießer dieser wohlthätigen Dienstleitung sind aber dazu verpflichtet, dass ihnen Mögliche zu tun, um eine Kostenübernahme der Therapiemaßnahmen vom Kostenträger zu erhalten.
- (6) Der Umfang dieser kostenfreien „Anfangstherapie“ ist monatlich auf 2 Stunden begrenzt und erstreckt sich auf einen Zeitraum von 6 Monaten. Nach unseren Erfahrungen ist diese Zeit ausreichend, eine Kostenzusage der in §2 (2) genannten Kostenträger zu erhalten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (7) Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und wissenschaftlichen Organisationen, die eine Förderung und eine bessere soziale Eingliederung behinderter Menschen zum Ziel haben.
- (8) **Es wird ein Förder- und Schulzentrum eingerichtet, um unserem Anspruch wahrnehmungsgestörten Menschen zu helfen, gerechter werden zu können.**

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen sein. Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme in den Verein nach Erhalt eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
- (2) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - (3a) Austritt oder Tod des Mitglieds,
 - (3b) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Ist dieser nicht beschlussfähig, wird sie vom Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sie kann über eine Satzungsänderung und Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn dies vorher in der Tagesordnung angekündigt wurde. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit, Auflösung der Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.
- (6) Hauptamtliche Mitglieder des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
- (7) Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden. Er kann sie einem anderen Mitglied übertragen.
- (8) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn eine Einberufung von mindesten 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat

1. den Vorstand zu wählen;
2. den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und die Entlastung des Vorstandes auszusprechen;
3. über die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu entscheiden;
4. über die Einstellung und Kündigung eines hauptamtlichen Mitarbeiters zu entscheiden;
5. über die Kompetenzen des Geschäftsführers bzw. des geschäftsführenden Ausschusses zu entscheiden;
6. über die Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes zu entscheiden;
7. und über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins zu beschließen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand umfasst mindestens **sieben** Personen. Dies sind der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Kassenwart und sein Vertreter, der Schriftführer und sein Vertreter und **mindestens** einen Beisitzer.
- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er scheidet, vorbehaltlich der Amtsniederlegung, erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch um höchstens sechs Monate.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweils Nachfolger zu wählen.

- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt darin den Vorsitz. Im Verhinderungsfall übt diese Aufgabe sein Stellvertreter aus. Sind beide verhindert, so wählen die restlichen Vorstandsmitglieder zu Beginn der Sitzung einen Sitzungsvorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsvorsitzende.
- (6) Der Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn eines seiner Mitglieder oder eine sonstige mit der Führung der Geschäfte betraute Person unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe dies beantragt.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich öffentlich.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat in erster Linie dafür zu sorgen, dass die gemeinnützigen Zwecke des Vereins verfolgt werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Kündigung aller nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Mitarbeiter. Er entscheidet über disziplinarische Maßnahmen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Therapiestelle zu leiten. Er kann diese Aufgabe an einen Geschäftsführer oder einen geschäftsführenden Ausschuss delegieren.
- (5) Der Vorstand entscheidet über Ort und Termin der Mitgliederversammlung und beruft dies ein.
- (6) Die vom Vorstand getroffenen Beschlüsse sind während der Sitzung in ein festgebundenes Heft oder Buch einzutragen und im Anschluss an die Sitzung von allen Anwesenden Vorstandsmitgliedern abzuzeichnen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen, insbesondere Fahrtkosten sind zu erstatten.
- (8) Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 9 Geschäftsführer, geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte entweder einen Geschäftsführer einstellen, oder einen geschäftsführenden Ausschuss berufen.
- (2) Der Geschäftsführer arbeitet haupt- oder nebenberuflich und kann daher kein Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Sollten sich genügend ehrenamtliche Mitarbeiter finden, kann statt der Einstellung eines Geschäftsführers auch ein geschäftsführender Ausschuss gegründet werden. Der Vorstand bestimmt, wie dieser aussieht. Die Führung dieses Ausschusses übernimmt dann ein ehrenamtlicher Geschäftsführer. Die Mitglieder dieses Ausschusses üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind ihnen zu erstatten.

- (4) Die Kompetenzen des Geschäftsführers bzw. geschäftsführenden Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Mittel des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
1. Erträge aus Therapieleistungen
 2. Private Geld- oder Sachspenden
 3. Beihilfen der öffentlichen Hand
 4. Erträge aus Sammlungen und Wohltätigkeitsveranstaltungen.
- (2) Kaufmännisch sinnvolle Rücklagen für das neue Haushaltsjahr, sowie Rücklagen für neue Projekte können gebildet werden.
- (3) der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Aufgabenordnung vom 1.1.1997 (§§51ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt daher keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein verpflichtet sich, nur so viele Mittel bereitzuhalten, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.

§ 11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Speyer.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den DPWV-Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., Feldmannstraße 92, 66119 Saarbrücken, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne dieser Satzung, zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.1995, 11.00 Uhr in Kraft.

§ 14 Vorstandsvergütung

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer angemessenen, pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Vorstand kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannte Vergütung beschließen.

f.d.R. auch der Satzungsänderung, Beschluss Mitgliederversammlung 21.02.1999

f.d.R. auch der Satzungsänderung, Beschluss Mitgliederversammlung 12.06.2010

Der Vorstand (Dr. Albrecht Dams, 1. Vorsitzender)

Maria Blum (Schriftführerin)